



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats
der EU-Vermögensabschöpfungsstellen
21.06.2021 - 27.09.2021
Drs. 18/17227, 18/18253**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aufgrund der inhaltlich engen Überschneidung der Themenbereiche gibt der Bayerische Landtag eine einheitliche Stellungnahme in den Konsultationsverfahren „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (21.06.2021 – 27.09.2021)“ und „Inneres: Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Stärkung des Mandats der EU-Vermögensabschöpfungsstellen (21.06.2021 – 27.09.2021)“ ab.

Der Bayerische Landtag teilt die Einschätzung der Kommission, dass die organisierte Kriminalität eine erhebliche Bedrohung für die Unionsbürgerinnen und -bürger, die Unternehmen und staatlichen Institutionen sowie die Wirtschaft darstellt. Das Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, da dadurch Straftätern ihre finanziellen Gewinne entzogen werden. Die EU hat 2014 die „RL 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union“ erlassen. Diese wurde in Deutschland 2017 durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung auch umgesetzt. Im Juni 2020 hat die Kommission eine Beurteilung der Umsetzung der RL 2014/42/EU in den Mitgliedstaaten vorgelegt, die im März 2021 mit einer ersten oberflächlichen Evaluierung des EU-Rechtsrahmens fortgesetzt wurde. Damit verbunden sind vorläufige Überlegungen, ob die Richtlinie an einzelnen Stellen verbessert werden sollte. Am 14. April 2021 hat die Kommission zudem eine Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit folgenden Schwerpunkten beschlossen:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden
- wirksamere Ermittlungen zur Zerschlagung von Strukturen der organisierten Kriminalität
- Ausschluss von Gewinnen aus der organisierten Kriminalität („Follow-the-Money“-Ansatz)
- Strafverfolgung und Justiz für das digitale Zeitalter rüsten

Der Bayerische Landtag begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung innerhalb der Europäischen Union weiter zu verbessern. Er gibt dabei die folgenden Aspekte zu bedenken:

- Die etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-RL 2014/42/EU auf weitere Straftaten wäre grundsätzlich zu begrüßen, hätte für Deutschland aber keine praktische Bedeutung, da hier die Vermögensabschöpfung ohnehin schon bei allen Straftaten vorgesehen ist. Auch die sog. non-conviction based confiscation ist in Deutschland ebenfalls schon in deutlich weiterem Umfang möglich als nach der RL 2014/42/EU vorgesehen, sodass eine Ausweitung auf EU-Ebene absehbar keine Änderung bedeuten würde.
- In Deutschland ist die Vermögensabschöpfung integraler Bestandteil des strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahrens und kann daher nur von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durchgeführt werden. Operativ tätige Vermögensabschöpfungsstellen sind daher in Deutschland nicht vorstellbar. Eine Stärkung der Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen (Bundesamt für Justiz, Bundeskriminalamt) und von deren Informationszugängen würden in Deutschland ins Leere laufen, da diese selbst keine operativen Maßnahmen ergreifen können, sondern dies vielmehr durch Polizei und Staatsanwaltschaften erfolgt, die bereits alle nötigen Befugnisse und Informationszugänge haben.
- Der europaweite Austausch von Informationen zur Vermögensabschöpfung ist sicher sinnvoll, ist aber schon mit dem geltenden Instrumentarium möglich. Die allermeisten Straftaten haben zudem keinen grenzüberschreitenden Bezug.
- Ausgeweitete Statistikpflichten stellen eine weitere zusätzliche Belastung für die Strafverfolgungsbehörden dar und bringen keine Vorteile bei der Vermögensabschöpfung.
- Verwaltungsbefugnisse für beschlagnahmtes Vermögen sind in Deutschland nicht erforderlich. Beschlagnahmt werden in der Regel Bargeld und Kontoforderungen, die nicht verwaltet werden müssen. Soweit daneben auch Autos, Schmuck oder Kunstgegenstände beschlagnahmt werden, müssen diese aber ebenfalls nicht verwaltet werden. Bei Grundstücken erfolgt in aller Regel lediglich die Eintragung einer Sicherungshypothek und anschließende Versteigerung, sodass auch hier keine Verwaltung anfällt. Vermögensverwaltungsstellen können in Deutschland nicht geschaffen werden, da die Entscheidungshoheit über beschlagnahmte Gegenstände zwingend bei den Staatsanwaltschaften bleiben muss. Das ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, dass beschlagnahmte Vermögenswerte oftmals auch Beweismittel in Ermittlungs- und Strafverfahren darstellen.
- Die Opferentschädigung ist durch die RL 2014/42/EU bereits enorm ausgeweitet worden. Die etwaige stärkere Nutzung des eingezogenen Vermögens für soziale Zwecke ist nach Auffassung des Bayerischen Landtags nicht erforderlich. Die eingezogenen Vermögenswerte werden in erster Linie an die Opfer ausgekehrt. Ist dies nicht möglich oder nicht angezeigt, fließen sie dem Staatshaushalt zu, wo sie für Belange des Gemeinwohls ausgegeben werden können.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner